



## "Isolierte" heilpädagogische Förderung

### Für wen ist „isolierte“ heilpädagogische Förderung gedacht?

Isolierte heilpädagogische Maßnahmen sind im Vorschulalter insbesondere für Kinder gedacht, die keine psychologischen und medizinischen Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen benötigen. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen werden in der **heilpädagogischen (Früh-) Förderung** unterstützt, eigene Fähigkeiten selbständig im sozialen Kontext zu entwickeln. Ein wichtiges Ziel ist auch, eine drohende Behinderung zu vermeiden oder die Folgen einer bereits bestehenden Behinderung zu mildern.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Schulalter mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen können ebenfalls eine **heilpädagogische Förderung** in Anspruch nehmen. Bei Schulkindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen entscheidet ab dem Zeitpunkt der Einschulung das zuständige Jugendamt über die Maßnahme.

### Wo findet die "isolierte" heilpädagogische Förderung statt?

Die "isolierte" heilpädagogische Förderung bietet die Heilpädagogische Praxis Parsberg sowohl in ihren Räumlichkeiten (Parsberg, Neumarkt) als auch Zuhause bei den Betroffenen, in der Schule oder der Kindertagesstätte an. Entscheidend hierfür sind die Bedürfnisse der Kinder / Jugendlichen - ebenso bei der Festlegung, ob die heilpädagogische Förderung im Einzel- oder Gruppensetting erfolgt.

### Was kostet die „isolierte“ heilpädagogische Förderung und was ist bei der Beantragung zu beachten?

Die heilpädagogische Behandlung wird meist über die Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII (in der am 31.12.2019 geltenden Fassung) und § 102 SGB IX von den Bezirken oder über den § 35a SGB VIII durch das örtliche Jugendamt finanziert (abhängig von Alter und Diagnose). Für die Förderung von Kindern im Vorschulalter können in der Regel maximal 90 Behandlungseinheiten pro Jahr in einer heilpädagogischen Praxis und maximal 50 Behandlungseinheiten bei vom Bezirk anerkannten Therapeuten bewilligt werden. Unsere Fachkräfte in der Heilpädagogischen Praxis helfen gerne beim Antrag für die vollständige Kostenübernahme der Förderung.

Für die Beantragung bedarf es eines ärztlichen Attests vom Allgemein-, Kinder- oder Facharzt sowie eines Antrags beim Bezirk bzw. Jugendamt auf Übernahme der Kosten für „isolierte“ heilpädagogische Maßnahmen. Nach schriftlicher Bewilligung durch das zuständige Amt kann die heilpädagogische Behandlung beginnen.

Manchmal ist eine Finanzierung über diverse Stiftungen möglich. Eine heilpädagogische oder lerntherapeutische Behandlung kann auch privat bezahlt werden, wobei Sie natürlich vorher genau über Umfang und Höhe der entstehenden Kosten informiert werden.